

Prüfungsausschuss  
Masterstudiengang EIT

z. Hd. der/des Vorsitzenden

### Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit

Sehr geehrte/r Frau/Herr Vorsitzende/r,  
die / der Studierende

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Matrikelnummer

fertigt unter meiner Betreuung eine Masterarbeit mit dem Thema

.....  
.....

an. Aus folgenden Gründen kann die Regelbearbeitungszeit nicht eingehalten werden:

.....  
.....  
.....

Gemäß § 27 i.V.m. § 22 Abs. 1 ABaMaPO – Auszüge siehe unten – beantrage ich daher eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um ..... Wochen.

....., den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
Unterschrift Betreuer(in)

#### Stellungnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses:

Der Antrag wird angenommen. Neues Abgabedatum der Masterarbeit ist der .....

Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt: .....

.....

....., den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

#### ABaMaPO § 27

<sup>1</sup>Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Masterarbeit werden in der jeweiligen FPO festgelegt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt für die späteste Annahme eines Themas für die Masterarbeit durch die Studierenden richtet sich nach Umfang und Dauer der Masterarbeit und wird ebenfalls durch die jeweilige FPO festgelegt. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 22 für die Masterarbeit entsprechend.

#### ABaMaPO § 22 Abs. 1

<sup>1</sup>Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelorstudiengang eine Bachelorarbeit an. <sup>2</sup>Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Bachelorarbeit werden in der jeweiligen FPO festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden kann. <sup>4</sup>In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder der oder des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.